

II750 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

13.7.1967

319/A.B. Anfragebeantwortung  
zu 303/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perčević  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen,  
betreffend Studienbeihilfengesetz.

-.-.-.-

Die schriftliche Anfrage Nr. 303/J/67, die die Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen am 31. Mai 1967 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Schon im Unterrichtsausschuß war anlässlich der Beratung über die Novelle zum Studienbeihilfengesetz die Rede davon, daß derzeit eine einheitliche Regelung der durchschnittlich erforderlichen Studiendauer - so erstrebenswert dies wäre - nicht möglich ist, ohne die größten Ungleichheiten in einer Verordnung festzuhalten oder alle auf der Stufe der geringsten Anforderungen zu nivellieren. Diese Besprechung hat ihren Niederschlag in der zitierten Stelle des Berichtes des Unterrichtsausschusses gefunden.

Die Festlegung der durchschnittlich erforderlichen Studiendauer bedarf nicht so sehr eingehender Erhebungen, sondern vor allem brauchbarer Studienordnungen (vor allem für die Philosophen.) Erst wenn alle Studienordnungen ein gemeinsames System (Unterteilung in Studienabschnitte) haben, kann man auch ein einheitliches System für die Förderung finden.

Die durchschnittlich erforderliche Studiendauer kann nur als die tatsächlich notwendige Studiendauer verstanden werden. Statistiken sind deswegen nicht brauchbar, weil in sie auch nicht genützte Semester eingehen, die entweder in Krankheit oder beim Militärdienst oder aus anderen Gründen ohne Studienarbeit verbracht worden sind. Die Statistik kann daher keinen Maßstab für die Förderungsdauer abgeben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß § 5 Absatz 5 lit. a von der "durchschnittlich erforderlichen" und nicht von der "durchschnittlichen" Studiendauer spricht. Die Reformbestrebungen gehen dahin, die tatsächlich notwendige Studiendauer mit der gesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer in Einklang zu bringen. Die festzulegende Förderungsdauer wird sodann die gesetzlich geforderte Studiendauer zu sein haben.

Da die Beratungen über die Studienreform noch im Gange sind, konnten spezielle Beratungen über die Förderungsdauer noch nicht abgeführt werden.

319/A.B.

- 2 -

zu 303/J

Die durchschnittlich erforderliche Studiendauer an den Technischen Hochschulen ist durchaus bekannt. Sie liegt unter der derzeitigen Förderungsdauer. Die Förderungsdauer ist hier nur nicht so weit über das notwendige Ausmaß hinaus gespannt wie z.B. bei den Juristen (und auch Philosophen); dies erregt den Unwillen der Technik-Studenten. Die Reform wird aber die Förderung überflüssiger Semester bei Juristen und Philosophen abzubauen, nicht solche bei Technikern einzuführen haben.

Eine Vorwegnahme der Regelung der Förderungsdauer an den Technischen Hochschulen ist mit Rücksicht auf die großen Unterschiede in der Handhabung der Studienordnung an der Technischen Hochschule Wien und der Technischen Hochschule Graz nicht möglich; gerade hier muß erst die tatsächlich gehandhabte Studienordnung vereinheitlicht werden.

Ich beantworte also die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1): Wie bereits der Unterrichtsausschuß in seinem Bericht an den Nationalrat, 320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. GP., gesagt hat, läßt es die in Gang befindliche Neuregelung der Studienordnungen nicht sinnvoll erscheinen, Zeiträume für die nach dem Studienbeihilfengesetz zulässige Förderungsdauer festzusetzen, die sich in nächster Zeit ändern werden. Die durchschnittlich erforderliche Studiendauer wird daher erst nach Durchführung der Studienreform, an der intensiv gearbeitet wird, festgelegt werden können.

Zu 2): An den Beratungen über die Studienreform nehmen die zuständigen akademischen Behörden und die Vertreter der Österreichischen Hochschüler-schaft teil.

Zu 3): Gerade an den Technischen Hochschulen kann die durchschnittlich erforderliche Studiendauer erst nach der Durchführung der Studienreform festgelegt werden, weil die geltende Studienordnung an den einzelnen Hochschulen sehr verschieden gehandhabt wird. So hat z.B. die Technische Hochschule in Graz das Studium seit zwei Jahren in zwei Abschnitte geteilt. Die vom Unterrichtsausschuß empfohlene elastische Handhabung des § 5 Absatz 5 lit. a gestattet es, auf diese Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, was bei einer einheitlichen Regelung im Verordnungswege nicht möglich wäre. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an meine Antwort auf die Anfrage Nr. 255/J vom 12.4.1967

-.-.-.-